

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Käufer.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch Auftragsannahme und auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders erklärt, freibleibend und unverbindlich. Mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

## II. Preis und Zahlung

1. Es gelten die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Preise und Versandbedingungen. Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Bei Abrufaufträgen stimmt der Käufer bereits jetzt einer entsprechenden Erhöhung der in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise zu, für den Fall, dass nach 12 Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung noch Lieferungen auszuführen sind und eine veränderte Konstellation eingetreten ist.
2. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: in Euro: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Der Skonto wird nur auf den Warenwert einschließlich der Nebenkosten gewährt. Eine Skontierung ist nur zulässig, wenn alle sonst fälligen Rechnungen gezahlt wurden. Dreimonatsakzept (ab Rechnungsdatum) kann von uns nur unter der Bedingung hereingenommen werden, dass unsere Bank den Wechsel unverzüglich diskontiert. Wechselnebenspesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Kenntnis von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern und die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurück zu treten.

## III. Ausführung der Lieferung

1. Es gilt die in der Auftragsbestätigung festgelegte Lieferfrist, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und nicht vor Beibringung der vom Käufer evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben oder Zulieferung von Armierungsteilen durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte.
2. Die Lieferfrist ist in jedem Fall unverbindlich und als annähernd zu betrachten. Falls wir in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen setzen. Nach Ablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Teillieferungen sind zulässig. Bestellte Mengen können bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.
4. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Abnahmefrist unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgenommenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse unsere Lieferanten betreffen. Dem Käufer werden Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitgeteilt. Dauern die vorgenannten Umstände länger als 6 Monate, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
6. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
7. Der Versandweg ist unserer Wahl überlassen, wobei jede Haftung ausgeschlossen bleibt. Wünsche des Käufers werden soweit als möglich berücksichtigt. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten abgeschlossen.

## IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmeterrain, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme

infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen ist, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

## V. Mängelansprüche

1. Der Käufer muss sofort nach Erhalt der Ware Stückzahl, sowie Qualität und Ausführung prüfen.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an uns abzusenden. Sie berechtigen nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeiträge. Mängelansprüche entfallen, wenn eine Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht erfolgt.
3. Form- und fristgerecht erhobene Mängelrügen werden, falls sie zu Recht bestehen, bis zur Höhe des uns gelieferten Warenwertes in der Weise berücksichtigt, dass wir nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferung vornehmen oder den Minderwert ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen, wenn ein Mangel verursacht ist durch: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Unterlassen der vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete oder von unseren Vorgaben abweichende, Betriebsmittel und Rohstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder sonstige nicht unseren Vorgaben entsprechende Umgebungs- oder Einsatzbedingungen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
5. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere Zustimmung erfolgt sind.
6. Empfehlungen und Angaben hinsichtlich Qualität oder des Verwendungszwecks der von uns gelieferten Ware werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, sie können nicht als verbindlich angesehen werden.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellte neue Produkt. Bei Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum, das der Käufer für uns zu verwahren hat. Bei Weiterveräußerung des neuen Produkts durch den Käufer tritt sicherheitshalber an dessen Stelle die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenabreden an uns ab. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 30 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
2. Pfändung und andere Gefährdungen unseres Eigentums sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

## VII. Schutzrechte

1. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Käufer übergeben werden, liefern, übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Käufer verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen und für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus der Verletzung der Schutzrechte entstehen, zu haften.
2. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt, sonst sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Anhausen, Gerichtsstand für beide Teile ist, so weit rechtlich als Gerichtsstandsvereinbarung zulässig, das Amtsgericht Neuwied bzw. das Landgericht Koblenz.

## IX. Sonstiges

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, sowie denjenigen, die für seine Verpflichtungen haften, gilt unter Ausschließung ausländischen Rechts nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten ein oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, bleiben alle übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.